Naturrecht und Gewissen[8]

von

Christian Herrmann

1. Zwei Illustrationen zur Rechtsbegründung

Wesentlich für diese Thematik ist die Frage nach der Begründung und Ausgestaltung von Recht bzw. von individueller Moral und staatlicher Politik in Abhängigkeit von dem, was als Recht erkannt und anerkannt wird.

Wesentlicher Exponent des sogenannten *Positivismus* (dazu später mehr) ist der englische Philosoph Thomas Hobbes (1588-1679). Das Titelkupferblatt zur Erstausgabe seines Hauptwerks politischer Philosophie „Leviathan“[9] verrät bereits einige Grundzüge seines Denkens. Man sieht in der oberen Bildhälfte als dominierenden Blickfang den kräftigen Oberkörper eines Mischwesens, das eine fellartige Oberfläche und prankenartige Hände aufweist, worauf ein männlicher Menschenkopf mit Krone sitzt. In den Händen hält dieses

[8] Vortrag vor dem Gesamtkonvent der Evang.-Lutherischen Gebetsbruderschaft, Fulda, 27.2.2014.

[9] Hobbes, Thomas: Leviathan, or the matter, form, and power of a Common-wealth ecclesiastical and civil, London: Crooke, 1651 (Signatur WLB Stuttgart: Ra 17 Hob 1).

Wesen, das durch den Hinweis auf das Hiobbuch und zudem den Buchtitel mit dem biblischen Ungeheuer Leviathan identifiziert wird, Schwert und Bischofsstab als Symbol weltlicher und kirchlicher Macht bzw. Zuständigkeit für das innerweltliche wie geistliche Wohl. Eine kleinere Bilderfolge zeigt Orte wie Gestaltungsweisen der Macht in beiden Bereichen. Zusammengehalten werde beide Bereiche jedoch nicht wie bei Luther durch Gott, der im Regiment sitzt, wenn auch in jeweils anderer Weise, sondern durch einen aufgrund seiner Machtfülle unhinterfragbaren Herrscher. Positivismus bedeutet: Es gibt keine Instanz, vor der sich die konkret-aktuelle Gesetzgebung und Machtausübung zu verantworten oder zu legitimieren hätte, als eben den Inhaber der Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt selber. Legitimation entsteht eher aus der Zweckmäßigkeit und Effektivität bzw. aus der Tatsache der Amtseinsetzung als aus einer Bindung an inhaltliche Normen. Prioritär setzt Macht Recht, nicht umgekehrt bzw. anders ausgedrückt: das Faktische wirkt normativ und eine zu deutliche Kontrastierung des Faktischen und Normativen ist unrealistisch, idealistisch und wenig praktikabel. Begründet wird diese Perspektive auf das Recht durch die Wahrnehmung der Macht des Bösen, worin zugleich das Wahrheitsmoment in Hobbes' Philosophie liegt. Mehrere der kleineren Bilder deuten es an: Die zwischenmenschlichen Verhältnisse lassen sich faktisch als Krieg aller gegen alle beschreiben (bellum omnium contra omnes). Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf (homo homini lupus). Weil das so ist und um die schlimmsten Auswirkungen dieses Zustandes zu verhindern oder zumindest zu begrenzen, ist die Installation einer starken Gegenmacht notwendig. Hobbes denkt dabei vor allem an den Monarchen und seine Dynastie. Denkbar wären aber auch andere Konkretionsformen absolut verstandener Macht bis hin zu Denkformen der Sozialwissenschaften, bei denen leicht aus der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen (deskriptiv, So-Sein) deren Normativität

(präskriptiv, Gut-Sein, „gesellschaftliche Wirklichkeit") abgeleitet wird. Richtig an Hobbes Philosophie aus theologischer Sicht ist sicherlich, dass auf allzu optimistische Menschenbilder und Erziehungsideale angesichts der Wirklichkeit der Sünde mit Skepsis zu reagieren ist.

Ganz anders sieht das Kupfertitelblatt zu einem *Lehrbuch über Naturrecht und Rechtslehre* allgemein aus dem Jahr 1658 aus. [10] Die personifizierte Iustitita mit verbundenen Augen, Waage und Schwert deutet an, dass Recht nicht in sich bereits gut und legitim ist, sondern sich an Gerechtigkeit (z.B. Überparteilichkeit, Gleichheit vor dem Recht bei gleichzeitiger Proportionalität und erst dann Effektivität (Schwert)) zu messen hat. Darauf nimmt auch das biblische Zitat aus Jeremia 22,3 („Schaffet Recht und Gerechtigkeit") und das Bildsymbol unter der Iustitia Bezug: Es gibt einen Kern hinter der Schale von Recht und Gerechtigkeit (nucleus iuris et iustitiae). In den oberen Ecken erkennt man die Dekalogtafeln und ein Herz sowie sich schüttelnde Hände: ersteres steht wohl für das in das Herz geschriebene Naturrecht, das inhaltlich mit dem Dekalog identisch ist, letzteres für das Völkerrecht. Zumindest lässt sich dies aus den Schriftbändern „ius naturae" bzw. „ius gentium" entnehmen. Über Iustitia schwebt ein Engel über Wolken und Sonne mit der Beschriftung „Cum accepero tempus, ego justitias iudicabo" (etwa: „Wenn ich die Zeit annehmen werde, werde ich Gerechtigkeiten richten"; besser wohl: Mit der Zeit werde ich lernen, gerecht zu richten). Natur- und Völkerrecht erscheinen als Schriftband und eher als etwas Innerliches, das nur symbolisch dargestellt werden kann. Hingegen werden das

[10] Marchius, Ewaldus: Nucleus Tractatus Practici De Ivre Et Ivstitia. Theologis Omnibvs, Canonistis, Ivrisperitis, Animarum curam gerentibus ... pro Conscientiae suae regimine utilissimus ..., Köln : Friessem, 1658 (Signatur WLB Stuttgart : HB 3933).

göttliche Recht (ius divinum) sowie das positiv ausformulierte kirchliche wie bürgerliche Recht (ius canonicum et civile) als aufgeschlagene Bücher repräsentiert. Deutlich wird hier, dass es nicht nur das positive Recht gibt, sondern weitere Rechtsquellen daneben sowie Erkenntnisquellen darüber, die von oben, vom Inneren oder von einer in der Iustitia personifizierten Rechtsidee her kommen.

2. Ein einführendes Zitat

Aurelius Augustinus war, bevor er später zu dem bedeutendsten Kirchenvater der westlichen, lateinischen Welt wurde, Rhetor im faktischen Sitz des weströmischen Kaisers Mailand. Er war in Lebensführung und Sinnsuche ein Getriebener. Heidnische, neuplatonische, manichäische Einflüsse auf der einen, die christlichen Zeugnisse und Gebete seiner Mutter auf der anderen Seite prägten ihn. Bis zu seiner Bekehrung bekämpfte er ganz offen das Christentum, traf sich aber auch mit dem Bischof der Stadt, Ambrosius. Dieser nutzt eine Begegnung, um ihm zuzurufen: „*Nicht du wirst die Wahrheit finden, sondern die Wahrheit wird dich finden*". Dieser Satz bringt in komprimierter Form zum Ausdruck, worum es in der Begegnung von Naturrecht und Gewissen geht. Naturrecht meint bei aller Vielfalt der Definitionen und Akzentuierungen eine Instanz, die nicht Ergebnis menschlichen Bemühens ist, sondern dem menschlichen Bemühen vorausgeht, es begleitet und gegebenenfalls korrigiert. Diese Wirklichkeit hat als Wahrheit einen normativen Anspruch, ist in Existenz und inhaltlicher Füllung unverfügbar, kann nicht in Frage gestellt, sondern nur akzeptiert werden. Letztlich ist es auch eine Wirklichkeit, die sich gegen Widerstände durchsetzen wird, die selber wirksam ist. Die individuelle Konkretion der universalen, allgemein gegenwärtigen und verbindlichen Bezugswirklichkeit erfolgt über das Gewissen. Das ist in dem Zitat nicht explizit angesprochen, aber indirekt mit gemeint. Das Gewissen ist der Ort, an dem die vorgängig zum Menschen existierende Wahrheit auf den Mensch trifft, ihn mit ihrem Anspruch konfrontiert, verändert und in Anspruch nimmt. Freilich ist Wahrheit bei Ambrosius personal gefüllt, meint Gott im Gegenüber zum Menschen. Aber Gott bleibt nicht abstrakt, sondern offenbart sich, tut seinen Willen inhaltlich kund und wirkt auf den Mensch ein. „Naturrecht" im theologisch-christlichen Sinn ist auf Gott zurückbezogen, ist Teil des Wirkens Gottes.

3. Definitorische Vielfalt des profanen Naturrechts

Es gibt in der Ausarbeitung und Anwendung der Naturrechtslehre eine große Vielfalt an Definitionen und Stoßrichtungen. Häufig begegnen jeweils zwei divergierende Pole. Die Berufung auf das Naturrecht kann sowohl konservativ als auch revolutionär wirken, auf Legitimierung bzw. Autorisierung von Strukturen wie auch auf deren Veränderung ausgerichtet sein. Naturrechtliche Argumentation dient der Begründung, aber auch der Begrenzung von Recht, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die einen betonen die subjektive Seite, meinen mit Naturrecht ein natürliches Rechtsgefühl bzw. –bewusstsein, aber auch gewisse grundlegende Ansprüche. Den anderen ist eher die objektive Seite wichtig im Sinne von Realität, Originalität, Kausalität. Es kann mehr das Seinshaft-Universale bzw. Statische betont werden oder mehr das Geschichtliche, der Zeitbezug. Oder man unterscheidet sogar zwischen zwei Arten von Naturrecht, dem auf die Triebe bezogenen Naturgesetz und dem auf die Vernunft bezogenen Sittengesetz.

Problem ist, dass man sowohl mit „Natur" als auch „Recht" jeweils etwas anderes meinen kann. „Natur" kann z.B. meinen: Individualität als Wesenseigenart, Originalität im Sinne von

Ursprünglichkeit (hier Naturrecht als Urordnung), Echtheit im Sinn von Unverdorbenheit, Kausalität als Wesensnotwendigkeit, Rationalität / Vernunftnotwendigkeit, Idealität / geistige Natur, Kreatürlichkeit, Realität / Sachnatur. Mit „Recht" kann gemeint sein: Ordnung (objektives Recht), Anspruch (subjektives Recht), Volksüberzeugung, Rechtsgefühl, objektive Gerechtigkeit, Nützlichkeit, Sicherheit, Traditionsordnung („gutes, altes Recht"). Dementsprechend folgen daraus jeweils andere Definitionen dessen, was mit Naturrecht gemeint ist bzw. worauf es abzielt.

Naturrechtslehren entstanden immer dann verstärkt, wenn es galt, gegen Fehlentwicklungen Stellung zu nehmen oder angesichts von Umbruchssituationen einen als für das menschliche Zusammenleben unverzichtbar eingestuften Grundgehalt von Regeln bzw. Zielen festzuhalten. Das gilt für die Stoiker in der Antike in Frontstellung zu den hedonistischen Epikureern, für die Aufklärer des 17. und v.a. 18. Jh. angesichts der Infragestellung vieler traditioneller Glaubensüberzeugungen und der verheerenden Folgen von Glaubenskriegen und das gilt für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg in der Bewältigung von Diktatur und Ideologie.

Trotz aller Vielfalt kann man von gewissen einheitlichen Grundanliegen sprechen. Es geht um eine kritische Sicht auf das positive Recht, um dessen Begründung im Sinn von Verwurzelung und inhaltlicher Orientierung, aber auch Begrenzung, um eine Absolutsetzung der jeweils gegebenen Verhältnisse zu verhindern. Letztlich geht es auch um die Definition unverfügbarer Bezugsgegenstände und –instanzen. Der Stoiker Seneca formuliert einen naturrechtlichen Kernsatz des zwischenmenschlichen Umgangs so: „Der Mensch ist dem Menschen eine heilige Sache" („Homo homini sacra res"). Der Mensch ist für den anderen nicht einfach verfügbar, sondern genießt in und an sich ein gewisses Maß an Schutz. Er ist des Schutzes sowohl bedürftig als auch würdig. Hier liegt der Akzent eindeutig bei der Begrenzung von Macht. Thomas Hobbes dagegen möchte Macht legitimieren und betont deswegen die Notwendigkeit des Eingreifens in die zwischenmenschlichen Verhältnisse durch den Staat.

Wichtig für alle klassischen Naturrechtslehren ist die Forderung nach einem Rückbezug, nach einer Formulierung von Beurteilungskriterien, nach einer Unterscheidung zwischen dem Faktischen und dem Richtigen.

4. Christliches Naturrecht

Das christliche Naturrecht hat die Grundintention mit dem profanen Naturrecht gemeinsam. Allerdings vermag es besser als die profanen Rechtsphilosophien, unterschiedliche Aspekte zu integrieren und positiv aufeinander zu beziehen. Durch den Bezug auf Gott kommt ein weitaus *höheres Maß an Verbindlichkeit und Eindeutigkeit* zustande. Auch werden bestimmte Grundstrukturen der Rechtsbegründung anders gefüllt bzw. in einen größeren Rahmen gestellt.

An die Stelle der Zweierbeziehung Mensch und Mitmensch tritt eine *Dreierbeziehung*: Gott – Mensch – Mitmensch. Das erleichtert es, den anderen Mensch trotz seiner Schwächen anzunehmen. Es muss kein abstraktes Schema dessen, was Menschenwürde ausmacht, formuliert werden, was angesichts der oft ganz anders begegnenden Wirklichkeit auf Plausibilitätsprobleme stößt. Vielmehr obliegt dem anderen wie auch einem selber eine von Gott dauerhaft und unverfügbar verliehene Würde gegen den Augenschein. Der Blick richtet sich nicht primär auf den Mitmensch, sondern zunächst auf Gott und von dorther auf den Mensch. Der Unterschied wird z.B. deutlich, wenn man Senecas Plädoyer für den Freitod, den

er schließlich selbst an sich vollzieht, als Ausdruck größtmöglicher persönlicher Freiheit liest. Demgegenüber verbietet sich von der christlichen Sicht auf den Menschen her die Verfügung über das eigene Leben, weil es primär in der Verfügungsgewalt Gottes liegt. *Schöpfung ist etwas anderes als Natur*, weil hier immer die vertikale Beziehungswirklichkeit zu Gott ins Spiel kommt.

Im profanen Naturrecht zeichnet sich der Mensch vor allem durch zwei Eigenschaften aus: seine Vernünftigkeit und seine Sozialität, also sein Ausgerichtetsein auf Gemeinschaft. Verbindlich wird ein Grundsatz, wenn er beiden Eigenschaften gerecht wird. *Christliches Naturrecht weiß jedoch um die Grenzen der Vernunft und die Möglichkeit der Perversion der zwischenmenschlichen Gemeinschaft.* Das Wort vom Kreuz gilt sogar als Torheit in den Augen menschlicher Vernunft (1. Kor. 1,18; vgl. V. 20). Daher liegt der primäre Ansatz bei der *Gottesebenbildlichkeit* sowie beim *Sündersein* des Menschen. Der Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen (Gen. 1,26-27) und bleibt aufgrund dieses engen, wenn auch durch die Sünde gebrochenen Beziehungsverhältnisses zu Gott, nicht aufgrund der Vernunft in einem anderen Verhältnis zu Gott als die nichtmenschlichen Kreaturen. Die Einsicht in das Gefallensein nimmt die Analyse des Faktischen ernst, ohne jedoch dabei zu bleiben. Allerdings verbieten sich zu linear-einlinige Ableitungen von Grundsätzen in das menschliche Leben hinein. Sie stehen dann zu abstrakt im Raum und nehmen die grundlegende Wirklichkeit des Bösen und der Handlungsbegrenzungen des Menschen nicht genügend ernst.

Vor allem die klassisch-thomistische Theologie der katholischen Kirche betont unter Aufnahme aristotelischer Gedanken die Zielorientierung von Ethik und Recht (*Teleologie*). Naturrecht bedeutet dann: den von vorneherein angelegten Zielstrukturen entsprechend. Wichtig ist dabei, dass die Ziele nicht erst aus einer Situation heraus definiert werden, sondern vorweg zu allem menschlichen Überlegen und Tun bestehen, vom Schöpfer angelegt sind. So kommt auch die Zielorientierung nicht ohne Rückbezug, Rekurs aus. Evangelische Theologie betont mehr den direkten Rückbezug in Gestalt der Gebote, katholische Theologie mehr den Vorausbezug im Sinne des Handlungszwecks. Weil aber Schöpfung wie Eschatologie wesentlich zur Theologie gehören und in Gott als handelnder Person zusammengehalten werden, wird beides nicht gegeneinander ausgespielt, sondern bedingt einander.

Damit hängt zusammen, dass das Naturrecht ähnlich wie das Gewissen als *vorgängig und nachgängig* verstanden wird. Vorgängig ist es insofern, als unabhängig vom und im Voraus zum menschlichen Tun eine Bindung an bestimmte Normen vorauszusetzen ist. Der Mensch ist daran gebunden, selbst wenn er es nicht explizit weiß, es ablehnt oder das Wissen darum unterdrückt. Und weil das so ist, wird der Mensch schuldig durch Nichterfüllung, hat er Verantwortung zu tragen. Das vorausgesetzte Gesetz wirkt zugleich konfrontativ: es kontrastiert das faktische Tun des Menschen mit seinem Anspruch, ist Maßstab des Gerichts Gottes, überführt den Mensch als Sünder. Dieser Aspekt des Aufdeckens von Schuld und des Bußrufes wird stärker von lutherischer als von katholischer Theologie betont. Für Luther ist diese Funktion des Gesetzes die prioritäre (usus elenchticus legis). Dabei ist auch klar, dass man im Gericht nicht durch eine mehr oder weniger weitreichende Erfüllung des Gesetzes bestehen kann, sondern alleine durch Glauben. Die guten Werke sind aber Gegenstand des Gerichts (Römer 2,5-13).

Profane wie christliche Naturrechtslehre geht von einer *universalen Gültigkeit und Erkennbarkeit* seiner Inhalte aus. Weil es sich um etwas seinshaft Vorgegebenes und beständig Gegebenes handelt und ein innerer Zusammenhang alles Seienden anzunehmen ist, geht man von einer *intellektuell fassbaren Evidenz* aus. Dazu gehören auch eher *emotional-intuitive* Aspekte wie Rechtsglauben und Rechtsgewissen. Allerdings betont gerade lutherische Theologie zusätzlich den *existenziell-heilsgeschichtlichen Zugriff* auf das Naturrecht. Es handelt sich dann weniger um eine rational womöglich annäherbare, erlernbare, einübbare Erkenntnis als um ein *personales Widerfahrnis*, weniger um statische Seinszusammenhänge als um dynamisch-geschichtliche Begegnung. Das Sündersein des Menschen macht das Vertrauen in die Fähigkeiten menschlicher Vernunft brüchig.
Gemeinsam mit profaner Naturrechtslehre vertritt christliche Ethik das Zueinander von *formaler Seite* (Normativität) und *materialer Seite* (inhaltliche Konkretion). Die Normativität ist nicht in der Art und Weise der inhaltlichen Konkretion begründet und von ihr abhängig. Vielmehr kommt Form wie Inhalt von Gott her und ist aufeinander bezogen. Christliche Naturrechtslehre mit dem Ausgangspunkt bei Gott vermag aber verlässlicher die Struktur der Rezeptivität, die Bewegungsrichtung von außen her zu betonen. Inhaltlich wird in christlicher Naturrechtslehre meist auf die Zehn Gebote, die Goldene Regel und die Haustafeln der neutestamentlichen Briefe Bezug genommen. Auch weisheitliche Texte mit ihrer Präsentation rational und empirisch einsichtiger Erkenntnisse („So ist es ...") könnten zur Formulierung eines allgemein menschlichen, weil von Gott als Schöpfer so angelegten Rechtes herangezogen werden.
Die wichtigsten Bibeltexte zu diesem Thema sind:
Micha 6,8: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott".
Noahbund (als inhaltliche Verpflichtung vor dem offenbarten positiven Recht des Dekalogs):
Genesis 9,6: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht"
Römer 1,19-20: „Denn was man von Gott erkennen kann, ist unter ihnen offenbar; denn Gott hat es ihnen offenbart. Denn Gottes unsichtbares Wesen, das ist seine ewige Kraft und Gottheit, wird seit der Schöpfung der Welt ersehen aus seinen Werken, wenn man sie wahrnimmt, so daß sie keine Entschuldigung haben" (überführende Funktion!)
Römer 2,14-16: „Denn wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun, was das Gesetz fordert, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie beweisen damit, daß in ihr Herz geschrieben ist, was das Gesetz fordert, zumal ihr Gewissen es ihnen bezeugt, dazu auch die Gedanken, die einander anklagen oder auch entschuldigen – an dem Tag, an dem Gott das Verborgene der Menschen durch Christus Jesus richten wird, wie es mein Evangelium bezeugt".
Entscheidend ist, dass es nicht um ein Irgendwoher des Gesetzes geht, sondern dass es von dem lebendigen Gott kommt, der nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Erlöser ist und fortgesetzt am Menschen handelt. Der Mensch kann wissen, was für die Schöpfung das sozusagen Sachgemäß-Richtige, weil von Gott Angelegte ist. Allerdings liegt der Akzent des Wissens nicht bei der Moral, so dass aus den Menschen vor allem moralisch integre Persönlichkeiten gemacht werden sollen. Vielmehr zielt die Einsicht in den ethischen Willen Gottes wie auch in die Existenz Gottes ab auf die Erkenntnis der eigenen

Erlösungsbedürftigkeit und des Angewiesenseins auf Gott. *Nicht Ethik, sondern Apologetik*, Werbung für den Glauben, Zeugnis von der Notwendigkeit des Evangeliums ist das Hauptanliegen christlicher Naturrechtslehre.
Das Gewissen ist der geschichtlich-individuelle Haftpunkt des übergeschichtlich-universalen Naturrechts. Dabei geht die katholische Gnadenlehre eher von einer apriorischen, seinshaften Teilhabe des Menschen an einem durch den Schöpfer gesetzten Zusammenhang aus. Die zielgerichtete Struktur des Gesamtkosmos bildet sich sozusagen im Kleinen auch im Gewissen ab. Dementsprechend geht es bei der Schulung des Gewissens vor allem um einen Vorausbezug, um die Überlegung, wie richtig und besser zu handeln ist. Dem entspricht die Anknüpfung der Gnade an die Natur und deren allmähliche Vervollkommnung oder zumindest Verbesserung. Reformatorische Theologie betont dagegen eher die jeweils neue Begegnung zwischen Gott und Mensch in seinem Wort. Das Gewissen wirkt wie beim Sündenfall eher nachgängig zur Tat als schlechtes Gewissen und treibt in die Arme Christi als Erlöser. Wichtig ist aber für klassisch-katholische wie evangelische Theologie, dass das *Gewissen als Hör-Organ* verstanden wird, *rezeptiv* wirkt, nicht produktiv, auf Korrektur und Weisung ausgerichtet ist. Katholische Theologie betont dabei stärker die Weisung als Einweisung in ein geheiligtes Leben, lutherische Theologie mehr die Korrektur als Ausdruck beständiger Buße und Teil des Rechtfertigungsgeschehens. Objektivität meint dann weniger einen abstrakten Seinszusammenhang, der zur Kenntnis zu nehmen ist, als das Herkommen vom geschichtlichen Wirken Gottes, den wirkmächtigen Gegenüberstand Gottes als Schöpfer und neuschöpferisch aktiver Erlöser. *Unveränderlich* ist das Naturrecht, weil es inhaltlich identisch ist mit dem geoffenbarten Gesetz und als Maßstab für das Gericht bzw. zur Überführung von Schuld nur taugt, wenn es klar und verlässlich ist.

5. Verselbständigungen

Zu Problemen mit der Naturrechtslehre kommt es nicht nur wegen der Vielfalt der Deutungen in der profanen Rechtsphilosophie. Schlimmer wirken Tendenzen zu einer Verselbständigung von vorgegebenen inhaltlichen Konkretionen bzw. vom notwendigen Rückbezug. Dann kann der Hinweis auf das Natürliche entgegen der ursprünglichen Stoßrichtung gerade zur Legitimation des Faktischen, vor allem des eigenen Verhaltens oder bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen missbraucht werden. *Naturrechtslehre wird dann zum Naturalismus als Gestalt des Positivismus*. Zu denken ist hier z.B. an den Lobbyismus der Homosexuellenbewegung. Dort wird behauptet, dass alle faktisch begegnenden Formen gelebter Sexualität natürlich seien, so angelegt und unumkehrbar seien. Jede Infragestellung gefährde das Natürliche. „Natur" meint hier gerade nicht eine geordnete Struktur und die Wahrnehmung prioritärer Bindungen, Normen, Zweckmäßigkeiten, sondern ein Sich-Selbst-Überlassensein und die Freiheit nicht nur von sekundären menschlichen Eingriffen, sondern von jeglichem Ordungswillen. Die Bewegungsrichtung der Naturrechtslehre wird dann umgedreht, wobei der formale Anspruch auf Verbindlichkeit bleibt. Rezeptiv ist dann nicht die Natur für in sie vorgängig zu menschlichem Tun hineingelegte, universale Ordnungen, sondern rezeptiv müssen die jeweils anderen Menschen sein für ein individualistisch verstandenes, produktiv jeweils neu durch faktisches Verhalten definiertes Naturrecht. Jemand entschließt sich für ein bestimmtes Verhalten, erklärt dies nachträglich und produktiv für normativ und behauptet dann, dies sei natürlich im Sinne von unverfügbar, unanfechtbar und womöglich universal anzuerkennen.

Hier wird das Verhältnis der subjektiven und objektiven Seite bzw. die Bewegungsrichtung umgedreht. Ganz vermeiden lässt sich die Begriffsverwirrung nicht, weil sie im Gebrauch des Naturbegriffs angelegt ist. So sollte für den Ansatzpunkt bei Gott und für das Bekenntnis zur Schöpfung anstelle der profan verstandenen Natur geworben werden. Christliche Ethik ist eindeutiger und verlässlicher als profane Ethik, zumindest wenn sie authentisch bleibt.

Dr. Christian Herrmann